

6. Da der Spruch aufgehoben wird, entfällt auch die in ihm enthaltene Sühne- und Kostenentscheidung. Bereits gezahlte Sühnen und Kosten werden aber nicht zurückerstattet, sondern mit den Sühnen, bzw. Kosten des neuen Verfahrens verrechnet (Beschl. StRKoll. v. 27. 2. 1947). Vgl. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 5 S. 3 und AV 16 § 7 a.

In Württemberg-Baden trägt in diesem Falle die Staatskasse die Kosten des Verteidigers bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren (WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 30).

Artikel 53

Wenn der Betroffene während einer wesentlichen Zeitspanne nach rechtskräftiger Entscheidung¹ durch sein Gesamtverhalten bewiesen hat, daß er sich vom Nationalsozialismus völlig abgewandt hat und geeignet und bereit ist, nunmehr an dem Wiederaufbau Deutschlands auf einer friedlichen und demokratischen Grundlage mitzuarbeiten, so kann der öffentliche Kläger nach gründlicher Überprüfung des Falles dem Minister für politische Befreiung vorschlagen,² die gegen den Betroffenen ergangenen Entscheidungen zu mildern oder aufzuheben. Der Minister trifft seine Entscheidungen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Gesetzes.³

1. Art. 51 Anm. 1.

2. Der Dienstweg ist einzuhalten. Für Bayern vgl. AV 36 Ziff. II.

3. Vgl. auch Art. 52 Anm. 5.

Gnadenrecht

Artikel 54

Das Gnadenrecht wird auf Vorschlag des Ministers für politische Befreiung durch den Ministerpräsidenten ausgeübt.¹

1. Für Bayern vgl. AV 36 Ziff. I. In Württemberg-Baden bzgl. Geldsühnen (ohne Vermögenseinziehung) und Kosten dem Min. f. pol. Befr. übertragen (WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 1).

Rechtshilfe

Artikel 55

Der öffentliche Kläger und die Kammern dürfen außerhalb ihres Amtsbereiches ohne Zustimmung der örtlichen zuständigen Behörden Amtshandlungen vornehmen.

Artikel 56

(1) Alle Behörden des Staates, der Gemeinden und der Polizeiverwaltung sowie die Selbst- und Sonderverwaltungen